

RECHTSSCHUTZREGULATIV

der

**KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR
KÄRNTEN**

§ 1 Regelungsbereich

(1) Dieses Regulativ regelt die Grundsätze der Rechtsschutztätigkeit der Kärntner Arbeiterkammer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten sind jene, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist.

(2) Die Kärntner Arbeiterkammer gewährt den ihr zugehörigen Arbeitnehmern Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs.

Grundlage dieses Regulativs sind die §§ 7 und 14 des Arbeiterkammergesetzes 1992 und das Rahmenregulativ der Bundesarbeitskammer für die Durchführung des Rechtsschutzes in den Arbeiterkammern Österreichs.

(3) Für die Kammerzugehörigkeit ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leistet die AK Kärnten

a) Rechtsberatung;

b) Rechtshilfe in Form der telefonischen und/oder schriftlichen Intervention beim Arbeitgeber bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden;

c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit. a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für den Arbeitnehmer vertretbares Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann.

(2) Rechtsschutzleistungen werden dem kammerzugehörigen Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 6 kostenlos erbracht.

(3) Die Kärntner Arbeiterkammer kann andere Stellen (vor allem Anwälte, Gewerkschaften) mit der Durchführung des Rechtsschutzes in einzelnen Fällen beauftragen.

§ 3 Gegenstand des Rechtsschutzes

(1) Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten von kammerzugehörigen Arbeitnehmern in den Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts (§ 1 Abs. 1).

(2) Gegenstand des Rechtsschutzes bei nicht kammerzugehörigen Personen können sozialrechtliche Streitigkeiten sein, die sich nicht ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte, die Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung beziehen.

(3) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmern können Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie arbeits- oder sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche des Verstorbenen bezogen sind.

(4) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmern können auch Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die im Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen begründet sind.

§ 4 Voraussetzung der Rechtsvertretung

(1) Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn

- a) eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches des Arbeitnehmers nach dem vorliegenden Sachverhalt gegeben ist;
- b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
- c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;
- d) die Prozeßführung im Einzelfall nicht den von der AK Kärnten wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde;
- e) der Arbeitnehmer nicht vor bzw. während der Inanspruchnahme der Arbeiterkammer Kärnten eine andere Stelle mit der rechtlichen Vertretung beauftragt hat;

Insbesondere liegt es gemäß lit. d bzw. e im Ermessen der Arbeiterkammer Kärnten, ob eine Vertretung von Arbeitnehmern in Rechtsstreitigkeiten gegen andere Arbeitnehmer und nach Kündigung der Vollmacht der bisherigen Vertretung übernommen wird.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Rechtsvertretung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c obliegt dem Kammerbüro.

(3) Der sozialpolitische Ausschuß der Kärntner Arbeiterkammer ist zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz berufen.

(4) Über die Vertretung ist für jede Gerichtsstanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß Abs. 1 einzubeziehen ist.

(5) Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muß die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Führung von Musterprozessen für vergleichbare Fälle kann der Prozeßausgang in diesem Musterprozeß vor der Einleitung eines Verfahrens für andere Arbeitnehmer abgewartet werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruchs wegen Zeitablauf eintritt.

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes

(1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes soll auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund geachtet werden, um die für den Arbeitnehmer günstigste Vertretungsmöglichkeit zu schaffen, insbesondere in Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessenvertretung (auch in Insolvenzfällen) und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit mit der betrieblichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

(2) Die Arbeiterkammer Kärnten kann entscheiden, daß bestimmte Rechtsschutzfälle über Auftrag der Arbeiterkammer Kärnten durch Gewerkschaften durchgeführt werden, wenn der vertretene Arbeitnehmer damit einverstanden ist. In diesen Fällen sind der Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand (einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteils) und allfällige Prozeßkosten zu ersetzen. Übertragene Rechtsschutzfälle sind von der Gewerkschaft selbst zu vertreten. Bei Beauftragung von Anwälten durch die Gewerkschaft in diesen Fällen wird der Vertretungsaufwand nur dann übernommen, wenn Anwaltszwang besteht.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzverfahrens

(1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den kammerzugehörigen Arbeitnehmer von der Arbeiterkammer Kärnten insoweit getragen, als sie nicht durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch einen vom Prozeßgegner einbringlich gemachten Aufwandsersatz abgedeckt sind.

(2) Sind die Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt oder gibt der von den Parteien bzw. sonstigen Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt begründeten Anlaß, an einer erfolgreichen Prozeßführung zu zweifeln, so kann die Arbeiterkammer Kärnten die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung (§ 2 Abs. 1 lit. c) unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig machen, daß der Arbeitnehmer sich bereit erklärt:

a) im Falle des Prozeßverlustes oder im Falle eines Vergleiches anteilige Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen und gegnerische Vertretungskosten selbst zu tragen

und/oder

b) den Gerichtskostenvorschuß selbst zu erlegen.

(3) Im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens hat der Arbeitnehmer die der Arbeiterkammer Kärnten durch den Rechtsschutz entstandenen Kosten bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten zu erstatten.

(4) Kostenübernahmserklärungen im Sinne des Abs. 2 können von der Arbeiterkammer Kärnten bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor Entscheidung über die Prozeßführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.

(5) Für den Fall, daß vom kammerzugehörigen Arbeitnehmer vor der Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder sonstige Prozeßvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert wurde, oder daß der Vertretene ohne Zustimmung des Vertreters einen Vergleich abschließt oder nicht im erforderlichen Ausmaß und zeitgerecht am Verfahren mitwirkt, behält sich die Arbeiterkammer Kärnten vor, Rechtsschutzkosten vom Arbeitnehmer ersetzt zu erhalten. In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.

(6) Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten des vertretenen Arbeitnehmers, so kann die Arbeiterkammer Kärnten die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, daß der Arbeitnehmer einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.

§ 7 Wirksamkeit und Inkrafttreten

Dieses Regulativ tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer in Kraft.